



## Wahlbekanntmachung

### Bundestagswahl am 26. September 2021 Reduzierte Anzahl von Unterstützungsunterschriften bei der Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit dem 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 3. Juni 2021 wurde folgender § 52a eingefügt:

*„§ 52a Unterstützungsunterschriften bei der Bundestagswahl 2021*

Bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages gelten § 20 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes und § 34 Abs. 4 Satz 1 der Bundeswahlordnung mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.“

Dadurch ergibt sich folgende Änderung zur Öffentlichen Bekanntmachung „Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021“ vom 16. April 2021:

**Kreiswahlvorschläge** von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerber\*innen **müssen von mindestens 50 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Erfordernis von 50 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG)

Unverändert gilt:

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 zur BWO** zu erbringen.

Cloppenburg, den 21. Juni 2021

Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis  
32 - Cloppenburg - Vechta

Ludger Frische